

**Satzung über die Beseitigung von Abwasser  
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) und des § 40 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in den jeweils gelten- den Fassungen hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0210 am 08.12.2025 die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

**I. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich des Abwasserwerkes Greifswald, ein Eigenbetrieb der Stadt (im Folgenden „Eigenbetrieb Abwasserwerk“ ge- nannt).

Der Eigenbetrieb Abwasserwerk erstellt, betreibt und unterhält:

- a) Anlagen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Anlagen zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung
- c) Anlagen zur zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die unter Buchstabe a) bis c) genannten Anlagen sind jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren.

- (2) Nicht erfasst von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmun- gen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasser- haltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstel- lung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Eigenbetrieb Abwasserwerk.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte sowie zur Erfüllung seiner Pflichten Dritte beauftragen, sofern dies nach den geltenden gesetzli- chen Bestimmungen zulässig ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Lan- des.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließende Wasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zur Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltenes Niederschlagswasser (Brauchwasser), soweit es nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist Wasser aus Niederschlägen, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

4. **Abwasserbeseitigung:**

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

5. **Öffentliche Abwasseranlagen:**

a) Zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören

- das gesamte der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung dienende öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefällekanälen- und Druckleitungen, Abwasserpumpwerken, Betriebsgrundstücken, -gebäuden und -einrichtungen, Anlagen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, soweit sich der Eigenbetrieb Abwasserwerk dieser zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient;
- die Unterdruckentwässerung mit den Vakuumschächten;
- Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, sowie
- das Klärwerk einschließlich seiner technischen Einrichtungen.

b) Zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das Klärwerk einschließlich seiner technischen Einrichtungen, Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, soweit sich der Eigenbetrieb Abwasserwerk dieser zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen bedient.

- c) Zu der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören
- das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, einschließlich aller dazu gehörenden technischen Einrichtungen, wie z.B. Regenrückhaltebecken und Regenreinigungsbecken, das Klärwerk und sonstige Nebenanlagen, Betriebsgrundstücke, Gebäude und -einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, soweit sich der Eigenbetrieb Abwasserwerk dieser zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, einschließlich
  - Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;
  - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
6. Anschlusskanal:
- Ein Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Leitung entweder für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) bis zur ersten Grundstücksgrenze.
- Auch beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und der ersten privaten Grundstücksgrenze.
7. Trennverfahren:
- Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
8. Grundstück:
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nur als wirtschaftliche Einheit baulich oder gewerblich genutzt werden können. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen:
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, welche sich auf dem zu entsorgenden Grundstück, zum Zwecke der Sammlung, Vorbehandlung, Verwendung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf den Grundstücken befinden. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen, Revisionsöffnungen, Übergabeschächte, Hebeanlagen/ Hauspumpwerke, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.
10. Abwasservorbehandlungsanlagen:
- Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825, DIN 4040-100, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858, DIN 1999-100). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
11. Anschlussberechtigte:
- Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigen-

tümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

**12. Häusliche und nichthäusliche Abwässer:**

Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Nichthäusliche Abwässer sind die durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft der Eigenbetrieb Abwasserwerk.

**13. Drainage:**

Drainage umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Schmutzwasser anfällt (Anschlussrecht).  
Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Niederschlagswasser anfällt (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals nach Maßgabe von § 2 Ziffer 6, hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). Sofern eine zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorhanden ist, bezieht sich das Benutzungsrecht auf die dezentrale Entsorgung.
- (3) Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Fremdwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Anlagen kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk im Einzelfall genehmigen.

### **§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Recht auf Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen besteht nur für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat. Entsprechendes gilt bei Nachweis eines Notwege- und Notleitungsrechtes für den Grundstückseigentümer über andere Grundstücke zu den Straßenkanälen. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt der Eigenbetrieb Abwasserwerk. Sofern auf Grund der baulichen Situation (z. B. in der Altstadt) kein eigenständiger Anschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung zum anliegenden Grundstück vorhanden ist, besteht das Anschlussrecht nur, wenn eine anderweitige geordnete Abflussmöglichkeit in den Sammler besteht (Begrenzung des Anschlussrechts).

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk den Anschluss versagen (Begrenzung des Anschlussrechts). Ein Anschlussrecht kann in diesen Fällen jedoch bestehen, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann hierfür von dem Anschlussberechtigten angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (4) In den Niederschlagswasserkanal darf ungeachtet eines satzungsgemäßen Genehmigungsverordnisses nur Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, in den Schmutzwasserkanal nur Schmutzwasser eingeleitet werden. (Begrenzung des Benutzungsrechts).

## § 5

### Anschluss- und Benutzungspflicht

#### – Schmutzwasser –

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusspflicht). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte sowie die sonstigen Erzeuger von Schmutzwasser auf dem Grundstück sind vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungspflicht). Das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Wasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein Schmutzwasser in diesem Sinne. Im Hinblick auf die Beschaffenheit und/oder die Menge ist das Schmutzwasser durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten so weit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind, oder es ist nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aufgefordert worden sind, hergestellt werden. Alle Anschlussberechtigten haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthalträumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Eigenbetriebes Abwasserwerk an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen,

wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft nach pflichtgemäßem Ermessen der Eigenbetrieb Abwasserwerk.

- (4) Werden an Straßen, in denen noch keine zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden sind, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Absatz 1 vorgenommen, so sind Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (5) Werden die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter der Voraussetzung des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.
- (6) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder die der Anschlusspflicht unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben ohne Genehmigung des Eigenbetriebes Abwasserwerk weder eingebaut noch betrieben werden. Sofern eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube genehmigungskonform eingebaut und betrieben wird, bezieht sich die Anschluss- und Benutzungspflicht auf die ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage insbesondere gemäß des III. und IV. Abschnitts dieser Satzung.
- (7) Verändert sich die Art und Menge des Schmutzwassers wesentlich, so haben die Anschlussberechtigten dieses unverzüglich dem Eigenbetrieb Abwasserwerk schriftlich – bei Gefahr im Verzug zunächst auch mündlich – anzugeben. Können die öffentlichen Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen die erhöhte Schmutzwassermenge nicht aufnehmen oder die erforderliche Reinigung nicht durchführen, so behält sich der Eigenbetrieb Abwasserwerk vor, die Aufnahme dieser Schmutzwassermenge abzulehnen. Die Aufnahme des Schmutzwassers ist möglich, wenn sich die Anschlussberechtigten bereit erklären, die Kosten für die erforderliche Änderung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu tragen.
- (8) Sollte sich während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung vorliegt (Verletzung des Grundsatzes des Trennsystems), so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach der Feststellung zu beseitigen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

## § 6

### Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

#### – Schmutzwasser –

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk

kann im Einzelfall Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.

- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

**§ 7**  
**Anschluss- und Benutzungspflicht**  
**- Niederschlagswasser -**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Er ist verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlage zu benutzen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht für die Anschlussberechtigten in den Gebieten, die jeweils zu Trinkwasser-Schutzgebieten im Sinne des Landeswassergesetzes M-V bestimmt sind, regelt sich nach der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes, soweit hier abweichende Regelungen getroffen worden sind.

**§ 8**  
**Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht**  
**- Niederschlagswasser -**

- (1) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf Antrag durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk ausgesprochen werden; sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Die Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn Gründe der geordneten Niederschlagswasserbeseitigung oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich beim Eigenbetrieb Abwasserwerk einzureichen. § 11 Absatz 4 gilt sinngemäß. Zur Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) einfacher Lageplan im Maßstab 1 : 500
  - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100
  - c) Angaben zur Art und Bemessung der Versickerungs-, Verrieselungs- oder sonstigen Beseitigungsanlage.
  - d) Angaben zum höchsten Grundwasserstand auf dem Grundstück und zum Bodendurchlässigkeitsbeiwert durch eine fachlich geeignete Person oder Stelle
  - e) Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserbehörde, soweit diese wasserrechtlich zur anerkannten Beseitigung des Niederschlagswassers erforderlich ist.

## § 9 Brauchwassernutzung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Eigenbetrieb Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer anschließenden Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Waschwasser) zuführen will. Es ist nachzuweisen, dass die Rohrleitungen und sanitären Objekte für Brauchwasser keine Verbindung zur Trinkwasserversorgung haben. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild - Kein Trinkwasser - zu kennzeichnen.
- (2) Die Genehmigung zur Brauchwassernutzung erteilt der Eigenbetrieb Abwasserwerk. Antragstellung und Betrieb der Anlage obliegen dem Anschlussberechtigten im Sinne des § 2 Ziffer 11 dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Brauchwasseranlage entbindet nicht von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bleibt im Fall der Brauchwassernutzung bestehen.
- (4) Die Entsorgung des Brauchwassers erfolgt über die Schmutzwasserleitung. Der Anschlussberechtigte hat auf seine Kosten eine Messeinrichtung im Abwasserstrom zu installieren und zu betreiben. Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung berechnet.
- (5) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Betrieb einer Brauchwasseranlage entstehen. Er ist berechtigt, die Anlage zu kontrollieren.

## § 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Eigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und die Verlegung örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn diese an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Diese Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes M-V (LWaG M-V), der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abwasserwerk eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen oder Arbeiten gleich welcher Art an diesen dürfen nur von Fachbetrieben hergestellt werden, die hierzu eine ausreichende Befähigung besitzen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann den Nachweis der Befähigung fordern.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten herzustellen, im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und zu erneuern. Abflussstörungen sind durch den Anschlussberechtigten zu beseitigen und er hat die Kosten dafür zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Eigenbetrieb Abwasserwerk infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.

Im Fall einer Mängelfeststellung sind die Kosten der Überprüfung und die der Mängelbeseitigung an den Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschlussberechtigten zu tragen.

- (5) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, den Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abwasserwerk auf seine Kosten anzupassen, wenn
  - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen,
  - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk legt im Einzelfall fest, auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu verschließen. Eine Nutzung der Anlage zur Niederschlagswassersammlung ist möglich. Jede bauliche Änderung und Nutzungsänderung der Anlage ist dem Eigenbetrieb Abwasserwerk mitzuteilen.

- (8) Der Anschlussberechtigte hat Übergabeschächte als Kontrollpunkte für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserleitung entsprechend der DIN 1986 Teil 100 auf seinem Grundstück durch Fachbetriebe herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind.

Revisionsöffnungen sind insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen und bei der Richtungsänderung von Grundleitungen einzubauen.

Übergabeschäfte sind maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück zu errichten. Bei Schmutzwasser sind Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen einzubauen.

Sind Übergabeschäfte auf den Grundstücken nicht vorhanden, so haben die Anschlussberechtigten diese nach DIN 1986 durch Fachbetriebe herstellen zu lassen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk bestimmt den Zeitpunkt der Herstellung.

- (9) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschäfte, Übergabeschäfte, Rückstauverschlüsse sowie Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (10) Nur unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 100 zu sichern.
- (11) Auf der Grundlage dieser Satzung erlassene Bescheide ergehen grundstücksbezogen. Ein Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten ist dem Eigenbetrieb Abwasserwerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (12) Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk ist entsprechend §§ 40 und 90 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) in Verbindung mit § 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Entsorgung von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheider- und Schlammfanginhalten, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen des Grundstückes zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk ist zu folgen.
- (13) Der Anschlussberechtigte hat dem Eigenbetrieb Abwasserwerk die Druckdichtigkeit und die Funktionsfähigkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlagen bei Ableitung von rein häuslichem Abwasser vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Verdacht einer Grundwassergefährdung auf eigene Kosten nachzuweisen. Eine optische Überprüfung (TV-Inspektion) ist in diesem Falle ausreichend. Für Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser ist eine Druckprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich. Die Dichtigkeitsprüfung für Abwasseranlagen zur Ableitung gewerblicher Abwässer ist gemäß Selbstüberwachungsverordnung M-V alle 10 Jahre zu wiederholen.  
Die Abwasserrohre gelten bei einer TV-Inspektion als dicht, wenn keine sichtbaren Schäden festgestellt wurden. Sichtbare Schäden sind zu beseitigen; anschließend ist die Rohrleitung erneut mit der Kamera zu überprüfen.  
Die Dichtigkeitsprüfungen von Fettabscheideranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 bzw. Abs. 5 dieser Satzung durchzuführen. Dichtigkeitsprüfungen sind nur von Fachleuten durchzuführen, die ihre Befähigung sowie die Eignung der eingesetzten Geräte nachgewiesen haben. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk behält sich vor, diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst vorzunehmen, wenn dieser der Nachweispflicht nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk behält sich weiterhin vor, stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen. Sofern hierdurch Mängel festgestellt wer-

den, hat der Anschlussberechtigte diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen.

(14) Drainagen sind grundstücksbezogene Anlagen und vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

## § 12 Genehmigungsantrag und -verfahren

- (1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind darüber hinaus insbesondere:
  - a) die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage;
  - b) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage;
  - c) die wesentlichen Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung;
  - d) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen oberhalb der Rückstauebene, durch die nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen;
  - e) die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in die Schmutzwasserkanalisation;
  - f) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern;
  - g) Maßnahmen, für die diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften ein Genehmigungsbedürfnis feststellen.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist bei dem Eigenbetrieb Abwasserwerk mindestens 1 Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 dieser Satzung (Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung muss mindestens enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Bauherrn,
  - b) Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
  - c) Name und Anschrift des Unternehmers oder der Vertreter,
  - d) Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
  - e) Bezeichnung der Baumaßnahme,
  - f) Baugenehmigung mit Datum und Aktenzeichen,
  - g) Angabe der Herstellungskosten.

Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erläuterungsbericht mit
  - a) einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
  - b) Angaben über Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
2. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen für nichthäusliche Abwässer
  - a) Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion;
  - b) Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
  - c) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;

- d) Angaben über Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
  - e) Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
  - f) Angaben über Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen und über die Vorsorge für Störfälle;
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- a) Name des Eigentümers, Nutzers oder Antragstellers;
  - b) Straße und Hausnummer;
  - c) Gebäude und befestigte Flächen, Art der Befestigung;
  - d) Grundstücks- und Eigentumsgrenze, Flur- und Flurstücksnummer;
  - e) Lage der Grundstücksentwässerungskanäle;
  - f) Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
  - g) in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;
4. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
5. bei Abwasser, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde;
6. - einen Schnittplan im Maßstab 1: 50 oder 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;  
- einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Übergabeschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhenetz);
7. Schmutzwasserleitungen und Niederschlagswasserleitungen sind zu beschriften.
8. - Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986;  
- Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858-2; - Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825-2 und  
- von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten.
9. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen.
10. bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen und die Vorsorge für Störfälle sind aufzuführen.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Eine Haftung für

die Richtigkeit der erteilten Auskünfte ist ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen Auskunft einzuholen.

- (5) Werden die Erfordernisse dieser Satzung sowie aller sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten, erteilt der Eigenbetrieb Abwasserwerk die beantragte Genehmigung. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Anschlussberechtigten zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet bestehender Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Das gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolge der Anschlussberechtigten. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann zeitlich begrenzt sein.
- (7) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Eigenbetrieb Abwasserwerk sein Einverständnis schriftlich gegeben hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (9) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

### **§ 13 Sonstige Anzeige- und Antragspflichten**

- (1) Für sonstige Anzeige- und Antragspflichten nach dieser Satzung gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.
- (2) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Eigenbetrieb Abwasserwerk schriftlich mitzuteilen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben Entscheidungen auf Grundlage dieser Satzung regelmäßig insbesondere eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Anzeige-, Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungspflichten und sonstige wasserrechtliche Erfordernisse bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 14 Abnahme**

- (1) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Eigenbetrieb Abwasserwerk rechtzeitig – mindestens drei Tage vorher – schriftlich anzugeben. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 12 Absatz 1 bedürfen, werden durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk abgenommen, Anlagen und Einrichtungen, die einer Beteiligung der unteren Wasserbehörde gemäß § 13 Abs. 3 bedürfen, einschließlich Vorbehandlungsanlagen für nichthäusliche Abwässer werden durch die jeweils zustän-

dige Wasserbehörde abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrleitungen nicht verfüllt werden.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk bzw. durch die zuständige Wasserbehörde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme wird ein Protokoll ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese von den Anschlussberechtigten auf deren Kosten innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Anschlussberechtigten zu tragen.

## § 15 Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht (siehe Absatz 2) oder erst nach Vorbehandlung (siehe Absatz 3) eingeleitet werden, die:
  - a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen;
  - b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen;
  - c) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
  - d) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder erb-gutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - e) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
  - f) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern können;
  - g) die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung, die Schlammbeseitigung oder die Schlammbewertung über das allgemeine Maß hinaus erschweren.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasseranfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen z. B. folgende Stoffe gemäß Abs. 1 nicht eingeleitet werden:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Altpapier, Pappe, Kunsthars, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Rückstände aus Chemietoiletten, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid, Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen sowie aus Grundstückskläranlagen.

- (3) Abwasser mit Inhaltsstoffen bestimmter Art darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierzu gehören z. B.:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säu-

ren und Laugen, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abwasserwerk erteilt wird.

- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Grenzwerte des Anhangs I gelten an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
- (6) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser zu stellen. Er kann eine Vorbehandlung und Rückhaltung verlangen. Ausnahmen von den Einleitungsverbote nach Absatz 2 bis 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dieses für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen unabdinglich ist. Die Ausnahmeregelung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen dem Stand der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Grenzwerte zu unterschreiten. Das gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann im Einzelfall neben den Grenzwerten nach Anhang I auch Frachtbegrenzungen festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (9) Alle Abwässer, deren Einleitung nach Indirekteinleiterverordnung M-V durch die zuständige Behörde genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die Anforderungen der Abwasserverordnung einhalten, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (10) Zum Schutz der Gewässer und der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist verboten, wenn das Waschwasser über einen Ablauf (Bodenentwässerung oder Hofablauf) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt. Die Genehmigung zum Fahrzeugwaschen kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Waschplatz (mit Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider) angelegt und das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen hat grundsätzlich mit Mitteln zu erfolgen, die keine Wasserschadstoffe enthalten.
- (11) Wenn wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Plan für Maßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem Eigenbetrieb Abwasserwerk gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwäs-

ser unbedenklich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (12) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht erlaubt.
- (13) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

**II. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen  
öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind**

**§ 16**  
**Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen**

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk betreten werden, die sich durch einen Dienstausweis auszuweisen haben. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk gestattet (z. B. Entfernung von Schachtabdeckungen und Einlauffrosten sowie Reinigung von Anschlusskanälen). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

**§ 17**  
**Anschlusskanäle**

- (1) Für jedes Grundstück soll ein Anschlusskanal für Schmutzwasser und ein Anschlusskanal für Niederschlagswasser hergestellt werden.
- (2) In Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- oder Reihenbauweise) kann für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Anschlusskanal getrennt nach Schmutz- und für Niederschlagswasser zugelassen werden, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem für den Anschlussnehmer fremden Grundstück durch ein im Grundbuch eingetragenes Recht (z.B. Dienstbarkeit) gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Übergabeschächte bestimmt der Eigenbetrieb Abwasserwerk. Zwischen den Übergabeschächten und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.

**§ 18**  
**Abwasservorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 15 Absatz 4 dieser Satzung entspricht oder Stoffe nach § 15 Absatz 3 anfallen.

- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie das bei der Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Vorgaben des Eigenbetriebes Abwasserwerk auf eigene Kosten in der Ablaufleitung Probenentnahmeeinrichtungen (z. B. Schächte) einzubauen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermenngesamteinrichtung, von automatischen Probenentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengeneinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.

Die Mess-, Registrier- und Probenentnahmeeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und in einem funktionsfähigen Zustand sein. Es gelten beim Zugang der genannten Einrichtungen die technischen Regeln von Arbeitsstätten (ASR 2.1), die vom Betreiber der Abwasservorbehandlungsanlage einzuhalten sind. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

- (4) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, schriftlich innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825, DIN 4040-100 und Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858, DIN 1999-100 (Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen, Datum der Inbetriebnahme) dem Eigenbetrieb Abwasserwerk mitzuteilen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (5) Fettabscheideranlagen (Schlammfang und Fettabscheider) sind nach DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 zu warten, zu entsorgen und vor Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen. Sie sind mindestens zweimonatlich vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann kürzere Entsorgungsabstände festlegen, wenn die in Anhang I genannten Grenzwerte durch den Betreiber der Abscheideranlage nicht eingehalten werden. Gemäß DIN 4040-100 sind Fettabscheideranlagen vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsberichte sowie die Prüfberichte der Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen sind dem Eigenbetrieb Abwasserwerk unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.
- (6) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Schlammfang für Sand und Schlamm und Leichtflüssigkeitsabscheider für Kohlenwasserstoffe) sind nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 zu warten, zu entsorgen und vor Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen.  
Die Entsorgung hat zu erfolgen, wenn das halbe Schlammfangvolumen oder die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge erreicht sind.  
Gemäß DIN EN 858-2 und DIN 1199-100 sind Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf Dichtheit zu prüfen.  
Die Wartungsberichte sowie die Prüfberichte der Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen sind dem Eigenbetrieb Abwasserwerk unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.
- (7) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann die Entleerung von Abscheideranlagen auf Kosten des Anschlussberechtigten veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung unterblieben ist.

- (8) Bei Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Kesselbelastung > 200 kW aufweisen, ist das Kondensat zu neutralisieren.  
Bei Einsatz von Heizöl EL, das nicht nach DIN 51603 – 1 als schwefelarm eingestuft ist, müssen Kondensate immer neutralisiert werden.
- (9) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (10) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

### III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen

#### § 19 Fäkalschlammbeseitigung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk entsorgen zu lassen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk legt die Annahme- und Einleitungsstellen für den Fäkalschlamm fest.
- (2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen von einer Vorbehandlung des Abwassers abhängig machen, wenn der Fäkalschlamm mit Schadstoffen belastet ist.
- (4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Der Fäkalschlamm von Kleinkläranlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum und in die Verantwortung des Eigenbetriebes Abwasserwerk über.
- (6) Wenn auf einem Grundstück seuchenhygienisch relevante, durch das Abwasser übertragbare Erkrankungen auftreten, so haben die Grundstückseigentümer den Fäkalschlamm vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

#### § 20 Anmeldepflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, den geplanten Bau einer Kleinkläranlage bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk anzugeben. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung von Kleinkläranlagen mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei dem Eigenbetrieb Abwasserwerk zu beantragen.

gen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Kleinkläranlagen sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Jahr zu entschlammten.

- (3) Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Anschlussberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**IV. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen für Grundstücke**  
**mit abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern**

**§ 21**  
**Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Anschlussberechtigten haben das Recht und die Pflicht, Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schmutzwasserbehältern durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk entsorgen zu lassen. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk legt die Annahme- und Einleitungsstellen für das Schmutzwasser fest.
- (2) Sammelgruben und Schmutzwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Schmutzwasserbehältern von einer Vorbehandlung des Schmutzwassers abhängig machen, wenn der Inhalt mit Schadstoffen belastet ist.
- (4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum und in die Verantwortung des Eigenbetriebs Abwasserwerk über.
- (6) Wenn auf einem Grundstück Erkrankungen auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Gesundheitsamt anzugeben sind und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragbar sind, so haben die Grundstückseigentümer das Schmutzwasser vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

**§ 22**  
**Anmeldepflicht**

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, den geplanten Bau einer abflusslosen Sammelgrube bei der unteren Wasserbehörden zu beantragen und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk anzugeben. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und Schmutzwasserbehältern mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei dem Eigenbetrieb Abwasserwerk zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich bzw. eine Entsorgung wird bei Bedarf durchgeführt.

- (3) Schmutzwasserbehälter bei Fliegenden Bauten (§ 76 LBauO M-V) mit Sanitär- und/oder Kücheneinrichtungen sind bei dem Eigenbetrieb Abwasserwerk anzumelden und während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.
- (4) Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Anschlussberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**V. Abschnitt**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 23**  
**Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für**  
**nichthäusliches Abwasser durch die Eigentümer**

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 15 Absatz 3 haben durch eine im Einzelfall vom Eigenbetrieb Abwasserwerk festzustellende geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk kann von jedem Anschlussberechtigten über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Selbstüberwachung nach Absatz 1 ist nach Aufforderung des Eigenbetriebes Abwasserwerk ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für drei Jahre aufzubewahren und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN EN-Normen oder DIN-Normen durchzuführen.

**§ 24**  
**Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für**  
**nichthäusliches Abwasser durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk**

- (1) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk, der zu diesem Zweck Abwasseruntersuchungen durchführt. Die Überwachung wird auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Nach Angaben des Eigenbetriebes Abwasserwerk haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Modalitäten für die Abwasserprobenahme (Untersuchungsrhythmus und Parameter) werden dem Einleiter nichthäuslicher Abwässer in einem Überwachungsbescheid des Eigenbetriebes Abwasserwerk mitgeteilt.

Der Eigenbetrieb Abwasserwerk ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu entnehmen und das Abwasser zu untersuchen.

Die Beprobung der Einleiter durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk erfolgt mindestens einmal jährlich.

Der Eigenbetrieb Abwasserwerk behält sich vor, bei Grenzwertverletzungen der relevanten Analysenparameter (siehe Anhang I) eine kostenpflichtige Nachuntersuchung vorzunehmen.

- (2) Für jedes Grundstück mit einer Abwasservorbehandlungsanlage und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk mitzuteilen.

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

## § 25 Entgelte für die Abwasserbeseitigung

Die Finanzierung durch Beiträge und Kostenerstattungen für die Herstellung etc. der Anlagen, sowie durch Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für deren Vorhaltung und Benutzung sowie für damit zusammenhängende weitere Tätigkeiten richtet sich nach der Abwasserbeitragssatzung, der Abwassergebührensatzung sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

## § 26 Haftung

- (1) Die Stadt haftet als Trägerkörperschaft des Eigenbetriebes Abwasserwerk unmittelbar selbst.
- (2) Der Anschlussberechtigte und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen zu sorgen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für schulhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§15) dieser Satzung nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, so haftet der Anschlussberechtigte für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (4) Zu dem zu ersetzenden Schaden gehört auch eine durch die Zu widerhandlung mitverursachte Erhöhung der Abwasserabgabe.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge insbesondere von:
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. infolge eines Ausfalls eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiser Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Anschlussberechtigten ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder fahrlässig von der Stadt oder durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk verursacht worden sind.

- (6) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 7 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasseranlagen nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (7) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (8) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Gewächs, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben, steht.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) und § 134 Abs. 1 Nr. 17 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer entgegen:
  1. § 4 (4) Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen zuführt,
  2. § 5 (1), (2), (3), (4), (5), § 7 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
  3. § 5 (6) ohne Genehmigung des Eigenbetriebes Abwasserwerk Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben auf Grundstücken einbaut oder betreibt, die der Anschlusspflicht an die zentrale Anlage unterliegen,
  4. § 11 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
  5. § 11 (2), (3), (4), (6), (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen missachtet,
  6. § 11 (5), (11), § 18 (4), § 23 (2) und § 29 (3) Beaufragten des Eigenbetriebes Abwasserwerk nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  7. § 11 (12) nicht ungehindert Zutritt gewährt,
  8. § 11 (13) keine Dichtigkeitsprüfung durchführen lässt,
  9. §§ 12,14, § 9 (1) Abwasser ohne Genehmigung des Eigenbetriebes Abwasserwerk in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält; Niederschlagswasser ohne Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde auf dem Grundstück beseitigt oder verwendet, Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer einleitet,

10. § 14 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor bzw. ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
  11. § 15 (1), (2) und (3) Stoffe einleitet, die nicht oder nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden dürfen,
  12. § 15 (4) die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
  13. § 15 (10) Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in ein oberirdisches Gewässer einleitet oder in den Untergrund versickern lässt,
  14. § 16 öffentliche Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
  15. § 11 (8) keine Übergabeschächte einbauen lässt,
  16. § 18 (1) und (8) keine Abwasservorbehandlung durchführt,
  17. § 18 (2) die Abwasservorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
  18. § 18 (5) und (6) keine ordnungsgemäße Wartung, Entsorgung oder Generalinspektion der Vorbehandlungsanlagen durchführt lässt und die erforderlichen Nachweise nicht fristgemäß vorlegt,
  19. § 18 (9) Abwasser entgegen einer erlassenen Verfügung des Eigenbetriebes Abwasserwerk weiter einleitet,
  20. § 19 (1), § 21 (1) die Entsorgung nicht durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk durchführen lässt,
  21. § 20 (1), § 22 (1) die Meldepflicht missachtet,
  22. § 23 (1), (3) die festgelegte Selbstüberwachung nicht durchführt,
  23. § 24 (1) keine Probenahmestellen einrichtet oder die Probenahme durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk verweigert;
  24. § 24 (2) keinen Verantwortlichen benennt und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in einer Höhe bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 28 Abwasserkataster

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserwerk ist durch die Selbstüberwachungsverordnung M-V verpflichtet, ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zu führen.

- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
  - b) Name und Anschrift der Anschlussberechtigten,
  - c) Name und Anschrift der nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
  - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage (Abwasserströme: Produktionsabwasser, Kühlwasser, häusliches Abwasser),
  - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
  - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
  - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
  - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  - i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
  - j) Probeentnahmestellen, Messeinrichtungen.
- (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung des Eigenbetriebes Abwasserwerk jede Auskunft zu erteilen, die für das Abwasserkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.

## § 29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## § 30 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 31 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungs- und/oder Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in § 15 festgelegten Benutzungsbedingungen entsprechen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (3) Kann die Frist nach Absatz 2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und sind die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung bzw. die öffentlichen Abwasseranlagen nicht gefährdet, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten verlängert werden. Der Anschlussberechtigte hat dazu dem Eigenbetrieb Abwasserwerk verbindliche Angaben zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden. Der Eigenbetrieb Abwasserwerk legt dann im Einzelfall fest,

in welcher Frist die Anpassung nach Absatz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.09.2006 außer Kraft.

Greifswald, den **08. 01. 2026**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Anlage: Grenzwerte für Abwässer nach § 15 Absatz 4

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **08. 01. 2026**



(Diese Satzung wurde am

**08. Jan. 2026** öffentlich bekannt gemacht.)

## Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung

### Grenzwerte für Abwässer nach § 15 Absatz 4

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN EN Normen oder DIN - Normen anzuwenden.

	Grenzwerte	Untersuchungsmethode
<b>1.) Allgemeine Parameter</b>		
a) Temperatur (Stichprobe)	bis 35 ° C	DIN 38404-4
b) pH-Wert	6,0 - 10,0	DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe	5 ml/l (Absetzzeit 0,5 h)	DIN 38409-9
d) Elektrische Leitfähigkeit	3 mS/cm	DIN EN 27888
<b>2.) Organische Parameter</b>		
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN ISO 11349
b) Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562
d) Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, berechnet als Chlor je Einzelstoff	< 0,1mg/l jedoch in der Summe 0,5 mg/l	DIN EN ISO 20595 oder DIN 38407-43 (nach AbwV)
e) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	DIN EN ISO 14402 oder DIN 38409-16
f) BTEX Ethylbenzol)	1 mg/l	DIN EN ISO 20595 oder DIN 38407-43 (nach AbwV)
g) PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	1 mg/l	DIN EN ISO 17993
h) CSB/BSB <sub>5</sub>	i. V.= 3	CSB: DIN ISO 15705 (Küvettentest) oder DIN 38409-41 BSB <sub>5</sub> : EN 1899-2

### 3.) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Arsen (As)		0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Barium	(Ba)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Cadmium	(Cd)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Chrom, gesamt (Cr)		1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Chrom-VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405- 24
- Cobalt(Co)		2,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Nickel(Ni)		1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846
- Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
- Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2

### 4.) Weitere Anorganische Stoffe

- Ammonium-Stickstoff	200 mg/l	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732
- Nitrit-Stickstoff	10 mg/l	DIN EN 26777 oder DIN EN ISO 13395
- Phosphor, gesamt P	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 oder DIN EN ISO 15681-1
- Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
- Sulfid (S) (leicht freisetzbar)	2 mg/l	DIN 38405- 27
- Fluorid (F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
- Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l	DIN 38405-D 13 oder DIN EN 14403-2
- Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13 oder DIN EN 14403-2

## 5.) Farbstoffe

Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine Sichtbare Verfärbung auftritt.

## 6.) Toxizität

Das einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt sowie die Schlammbeseitigung oder die Schlammbewertung nicht beeinträchtigt werden.

GL-Wert

32

DIN EN ISO 11348-2